

Beglaubigte Abschrift



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 5 B 26.19
VG 8 K 202.18 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

zu 3 und 4:

gesetzlich vertreten durch die Mutter

gesetzlich vertreten durch den Vater

zu 1 bis 4 wohnhaft:

Kläger und Berufungsbeklagten,

bevollmächtigt zu 1 bis 4:

Rechtsanwalt Joachim Genge,

Kreuzbergstraße 42, 10965 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,

vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin

- Rechtsamt -,

Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin,

Beklagten und Berufungskläger,

hat der 5. Senat durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beck am 30. August 2022 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25. Juni 2019 ist wirkungslos, soweit es nicht bereits rechtskräftig ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt in beiden Rechtsstufen der Beklagte, soweit die Kostenentscheidung nicht bereits unanfechtbar ist.

Der Streitwert wird für beide Rechtsstufen auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Das Verfahren ist durch die übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten in der Hauptsache erledigt und daher entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Über die Kosten des Berufungsverfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen, weil seine Berufung gegen die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der Bescheid des Bezirksamts Mitte von Berlin vom 7. Juni 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 20. Juli 2018 rechtswidrig und der Beklagte verpflichtet gewesen sei, den Klägern einen Wohnberechtigungsschein zu erteilen, im Zeitpunkt des Eintritts des erledigenden Ereignisses voraussichtlich keinen Erfolg gehabt hätte.

Rechtsgrundlage des von den Klägern geltend gemachten Anspruchs war § 5 WoBindG i.V.m. § 27 Abs. 2 WoFG. Danach wird der Wohnberechtigungsschein (WBS) auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich

nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des WoFG aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen. Diese Voraussetzungen lagen bei den Klägern ursprünglich vor.

Dass die Kläger die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins erfüllten, zieht der Beklagte selbst nicht in Zweifel. Die Kläger hielten sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet auf. Erforderlich ist hierfür angesichts der Geltungsdauer des Wohnberechtigungsscheins insoweit, dass **Tatsachen die Prognose rechtfertigen, dass der Aufenthalt noch mindestens ein Jahr andauern** wird (ebenso VGH Mannheim, Urteil vom 19. Juli 2013 - 3 S 1514/12 -, juris Rn. 26; Otte, in: Fischer-Dieskau/Pergande/Schwender, Wohnungsbaurecht, Stand: Dezember 2021, Anm. 3.2 zu § 27 WoFG). Hieran bestanden angesichts des Umstandes, dass die Kläger ihren Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines am 2. Mai 2018 gestellt hatten und seit August 2017 im Besitz von bis zum 5. September 2019 gültigen Ausbildungsuldungen gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 und 4 AufenthG a.F. (jetzt § 60c Abs. 1 AufenthG) waren, keine Zweifel. Mit der Erteilung der Ausbildungsuldungen hat die Ausländerbehörde verdeutlicht, dass in diesem Zeitraum keine Abschiebungsmaßnahmen gegen die Kläger ergriffen würden. Ein kürzerer Aufenthalt würde daher die freiwillige Ausreise der Kläger oder den Widerruf bzw. die Rücknahme oder das Erlöschen der erteilten Duldung voraussetzen. Für Ersteres bestand kein Anhalt, im Gegenteil haben die Kläger durch ihren Aufenthalt und die Aufnahme einer auf zwei Jahre angelegten Berufsausbildung durch den Kläger zu 2. im September 2017 gerade deutlich gemacht, dass sie jedenfalls in näherer Zukunft nicht beabsichtigten, die Bundesrepublik zu verlassen. Letzteres hat - ebenso wie bei erteilten Aufenthaltstiteln - jedenfalls so lange außer Betracht zu bleiben, wie ein Widerruf bzw. eine Rücknahme nicht ins Werk gesetzt bzw. das Erlöschen der Duldung dokumentiert ist.

Anders als der Beklagte meint, waren die Kläger zum damaligen Zeitpunkt auch rechtlich in der Lage, einen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Bundesgebiet zu begründen. Grundsätzlich ist hierfür erforderlich, dass der Antragsteller sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (VGH

Mannheim, Urteil vom 19. Juli 2013 - 3 S 1514/12 -, juris Rn. 26; Otte, in: Fischer-Dieskau/Pergande/Schwender, Wohnungsbaurecht, Stand: Dezember 2021, Anm. 3.2 zu § 27 WoFG). Dies ist bei Personen, deren Aufenthalt lediglich geduldet wird, nicht der Fall, weil ihre Ausreisepflicht gemäß § 60a Abs. 3 AufenthG unberührt bleibt und ihr Aufenthalt zwar nicht gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG strafbar, aber gemäß § 4 Abs. 1 AufenthG gerade nicht rechtmäßig ist.

Zu berücksichtigen ist hier allerdings, dass die **Ausbildungsduldung nach ihrer Konzeption auf einen längerfristigen Aufenthalt der Duldungsinhaber und auf die zukünftige Erteilung eines Aufenthaltstitels angelegt** ist. Die Ausbildungsduldung soll die Durchführung einer anerkannten Berufsausbildung aufenthaltsrechtlich absichern. Angesichts der Dauer einer solchen Ausbildung bedeutet dies, dass der weitere Aufenthalt der Duldungsinhaber für einen Zeitraum von - zunächst - zwei bis drei Jahren hingenommen wird. Es kann dahinstehen, ob allein diese Hinnahme eines längerfristigen Aufenthalts bei fortbestehender Ausreisepflicht die Kläger rechtlich in die Lage versetzen, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Bundesgebiet zu begründen, weil auch eine längerfristige Duldung grundsätzlich von vornherein unter dem Vorbehalt des Fortbestehens der sie begründenden Umstände steht (vgl. § 60a Abs. 5 Satz 2 AufenthG). **Es tritt nämlich hinzu, dass die Ausbildungsduldung hinsichtlich ihrer Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis angenähert ist und auf eine Fortsetzung des Aufenthalts auch nach ihrem Auslaufen zielt.** Die Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn die Identität des Ausländers nicht geklärt ist (§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG), ein Ausschlussgrund nach § 19d Abs. 1 Nrn. 6 oder 7 AufenthG vorliegt oder gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht (§ 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG). Bereits die Ausbildungsduldung wird somit nicht erteilt, wenn auch die (spätere) Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Beschäftigungszwecken nach § 19d AufenthG nicht in Betracht kommt. Dass die **Ausbildungsduldung ihre Fortsetzung in einer Aufenthaltserlaubnis finden soll,** macht der Gesetzgeber dadurch deutlich, dass nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung gemäß § 19d Abs. 1a AufenthG ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre besteht, wenn eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt oder der Absolvent einen anderen seiner Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz findet. Als zusätzliche, nicht bereits für die Erteilung der Ausbildungsduldung

erforderliche Voraussetzungen benennt die Vorschrift dabei lediglich das Vorhandensein ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und ausreichenden Wohnraums. Aus diesem Regelungskonzept folgt, dass die Ausbildungsduldung Geduldeten und Ausbildungsbetrieben Planungssicherheit nicht nur für die Dauer der Berufsausbildung vermitteln soll, sondern **der Gesetzgeber darüber hinaus die Ausbildungsduldung als erste Stufe eines auf Dauer angelegten Aufenthalts versteht, die dem Ausländer bereits eine Bleibeperspektive vermittelt** (vgl. auch die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 19/8286, S. 1 und 15 sowie die BR-Drs. 8/19 (Beschluss), S. 1; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 7. September 2021 - 1 C 47/20 -, juris Rn. 25). Dem von ihr erfassten Personenkreis soll der sog. „Spurwechsel“ ermöglicht werden (vgl. z.B. Röder/Wittmann, Aktuelle Rechtsfragen der Ausbildungsduldung, ZAR 2017, 345, 352; ZAR 2019, 412). Vor diesem Hintergrund stellt die Erteilung einer Ausbildungsduldung ungeachtet des Umstands, dass der Aufenthalt nach wie vor nicht als erlaubt gilt, zugleich eine rechtlich bedeutsame Billigung des Aufenthalts des Ausländers dar. **Damit ist die Ausbildungsduldung der Aufenthaltserlaubnis deutlich angenähert** und unterscheidet sich erheblich von der Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG, die für längstens drei bzw. sechs Monate (§ 60a Abs. 1 AufenthG) bzw. nur so lange erteilt wird, wie ein Abschiebungshindernis besteht (§ 60a Abs. 2 AufenthG) und die widerrufen wird, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen (§ 60a Abs. 5 Satz 2 AufenthG). Die Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG zielt - auch wenn Duldungen teilweise immer wieder verlängert werden und erhebliche Zeiträume eines geduldeten Aufenthalts zustande kommen können - anders als die Ausbildungsduldung auf einen nur vorübergehenden Aufenthalt und gerade nicht auf einen Daueraufenthalt. Soweit der Beklagte einwendet, die Ausbildungsduldung werde nur für einen spezifischen Zweck erteilt und sei an dessen Fortbestand gebunden, ist darauf hinzuweisen, dass dies auch für eine Vielzahl der (befristeten) Aufenthaltsgenehmigungen, insbesondere solchen, die zum Zweck der Ausbildung oder des Studiums erteilt werden, gilt (vgl. z.B. §§ 16a und 16b AufenthG). Anders als der Beklagte meint, liegt eine mit der Ausbildungsduldung vergleichbare Situation bei der Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG nicht vor. Letztere erlischt nach § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG spätestens mit der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag. Ob und wie lange Asylbewerber im Bundesgebiet bleiben dürfen, ist bei einem noch nicht abgeschlossenen Asylverfahren nicht abzusehen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 5. Juli 2016 - VG 8 K 57.16 -, juris Rn. 17).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 § 52 Abs. 2 GKG.

Die Entscheidung ist entsprechend § 87a Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 3 VwGO von dem Berichterstatter zu treffen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Beck